

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-560</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.03.2015 Verfasser: Wulff, Manuela
<b>Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
16.03.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
17.03.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 in beiliegender Fassung.

### Sachverhalt:

1.

Nach § 16 Kindertagesförderungsgesetz- (KiföG) M-V soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Kita) nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die darauf beruhenden differenzierten Entgelte sowie die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kita festgelegt.

Gemäß § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 legt die Stadt Grevesmühlen auf Grundlage der jeweils leistungsbezogenen Entgelte der Kindertageseinrichtung i. V. mit §§ 20 und 21 KiföG M-V die Höhe der Elternbeiträge (Gebühren) gemäß Anlage 1 fest und gibt sie amtlich bekannt.

Nach dem KiföG M-V und den Vorgaben des Landkreises Nordwestmecklenburgs (LK NWM) hat die Verwaltung die Aufwendungen für die Betreuung der Kinder in der Kita „Am Lustgarten 24 - 26“ in Grevesmühlen für Krippe, Kindergarten und Hort ab dem 1. Januar 2015 neu ermittelt. Die beim LK NWM eingereichten Kostenkalkulationen sind als Anlagen beigefügt. Sollte es im Ergebnis der Verhandlung noch zu Kostenveränderungen kommen, werden diese Anlagen aktualisiert nachgereicht.

Im Fokus der neuen Platzkostenkalkulationen stand das Bemühen der Verwaltung trotz der Umsetzung des Mindestlohnes im Dienstleistungssektor seit dem 1. Januar 2015 und der weiteren Absenkung des Fachkraft- Kind- Schlüssels im Kindergarten ab dem 1. August 2015 (von 1:16 auf dann 1:15) höhere finanzielle Belastungen für die Personensorgeberechtigten und die Stadt Grevesmühlen so gering wie möglich zu halten. In Zusammenarbeit mit der Kita-Leiterin wurden dazu alle Betriebskosten, Gebäude- und Raumnutzungen sowie die Fachkraft- Kind- Schlüssel in allen Betreuungsformen erneut geprüft. In den Bereichen Kindergarten und Hort sind einige Raumnutzungen geändert worden, um der altersspezifischen Förderung der Kinder künftig noch besser gerecht zu werden. Dabei bleiben die Gesamtplatzkapazitäten erhalten. Die gegenwärtigen

höchstmöglichen Fachkraft- Kind- Schlüssel sollen in den Bereichen Kindergarten und Hort weiter ausgeschöpft werden. In der Krippe ist eine Anpassung dieses Schlüssels auf den Mittelwert von Minimum und Maximum bei gleichbleibender qualitativer Betreuung dieser Kinder erfolgt.

Durch diese Veränderungen ist es gelungen, die Platzkosten und damit auch die Elternanteile in allen Betreuungsformen stabil zu halten. Geringe Abweichungen sind jedoch noch in den ausstehenden Entgeltverhandlungen möglich.

Hierzu ein Vergleich der Kosten für Ganztagsplätze:

#### Krippe ganztags

	gegenwärtig	neu
Platzkosten gesamt	1.126,74 €	943,41 €
Landes- und Kreismittel	267,00 €	267,00 €
Elternanteil	343,90 € (40%)	338,21 € (50%)
Anteil Stadt GVM	515,84 € (60%)	338,21 € (50%)

#### Kindergarten ganztags

	gegenwärtig	neu
Platzkosten gesamt	471,52 €	471,26 €
Landes- und Kreismittel	136,00 €	136,00 €
Elternanteil	167,76 € (50%)	167,63 € (50%)
Anteil Stadt GVM	167,76 € (50%)	167,63 € (50%)

#### Hort ganztags

	gegenwärtig	neu
Platzkosten gesamt	355,72 €	334,29 €
Landes- und Kreismittel	84,00 €	84,00 €
Elternanteil	125,86 € (50%)	125,15 € (50%)
Anteil Stadt GVM	125,86 € (50%)	125,15 € (50%)

Die differenzierten Entgelte/Platzkosten entsprechen dem tatsächlichen Inhalt, dem Umfang und der Qualität der Leistungsangebote der Kita „Am Lustgarten“. Insbesondere ist hierbei zu bemerken, dass die Stadt Grevesmühlen regelmäßig jährlich betriebsnotwendige Mittel für die Unterhaltung und Renovierung der Kita „Am Lustgarten“ einsetzt. Im Vergleich mit freien Kita-Trägern in und um Grevesmühlen werden zudem in Krippe und Kindergarten täglich 11,5 statt 10 Stunden Öffnungszeit angeboten und im Hort täglich 7 statt 6 Stunden. Die Förderung der Kinder erfolgt während der gesamten Öffnungszeit durch pädagogische Fachkräfte, die tarifgerecht vergütet werden. Damit bietet die Stadt Grevesmühlen den Eltern nicht nur längere Öffnungszeiten als andere Anbieter in Grevesmühlen an, sondern hält auch während dieser Zeit ausschließlich pädagogische Fachkräfte für die Förderung der Kinder vor. Trotzdem ist festzustellen, dass sich die Entgelte/Platzkosten der freien Träger inzwischen der Höhe der Entgelte/Platzkosten der kommunalen Kita sehr angenähert haben, bzw. diese sogar übertreffen (siehe dazu auch Anlage 5).

## 2.

Gegenwärtige Mehraufwendungen der Stadt Grevesmühlen für die Kindertagesförderung in der Kita „Am Lustgarten“:

1. Bezuschussung der Krippenplätze durch Erhöhung des Wohnsitzgemeindeanteils von 50% auf 60%
2. Bezuschussung der Elterngebühr für Mehrbedarf im Hort in den Ferien in Höhe von 50%

Diese Mehraufwendungen beinhalten eine dauerhafte, zusätzliche finanzielle Belastung der Stadt Grevesmühlen im Bereich der freiwilligen Leistungen. Mit den gegenwärtigen Bezuschussungen werden nur Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der städtischen Kita betreut werden, unterstützt. Die Bezuschussung erfolgt für bis zu maximal 22 Krippenkinder monatlich und im Hort für Mehrbedarf in den Ferien/an freibeweglichen Ferientagen für bis zu 2 Kinder im Jahr und ist weder an das Einkommen der Personensorgeberechtigten noch an deren soziale Verhältnisse gebunden.

Anhand der vorgelegten Kalkulationen sind aus Sicht der Verwaltung diese zusätzlichen Bezuschussungen nicht mehr erforderlich, besonders unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Personensorgeberechtigten wie bisher auch die nachstehend genannten finanziellen Hilfen beantragen/in Anspruch nehmen können:

Für die Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 21 Absatz 5 und 6 KiföG M-V anteilige Entlastungen von Elternbeiträgen durch folgende Regelungen:

- a) sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge
- b) vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge
- c) Übernahme der Verpflegungskosten als Bildungs- und Teilhabeleistung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- d) im letzten Jahr vor dem voraussichtlichen Eintritt in die Schule (bis zu 80 € monatlich)
- e) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs (bis zu 100 € monatlich)

Dazu ist zu bedenken, dass die Stadt Grevesmühlen neben der gebührenpflichtigen Hortbetreuung ganzjährig ein kostenfreies Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche im Kinder- und Jugendhaus in Grevesmühlen vorhält. Als Ansprechpartner stehen hier zwei pädagogische Fachkräfte (Jugendsozialarbeiterinnen) in Vollzeit zur Verfügung.

Personensorgeberechtigte, deren Kinder in anderen Kitas oder in Tagespflege betreut werden, erhalten keine zusätzlichen städtischen Zuschüsse. In der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der in der Stadt Grevesmühlen betreuten Kinder mit Hauptwohnsitz Grevesmühlen zum Stichtag 30.11.2014 dargestellt.

<b>Gesamt</b>	<b>603 Kinder</b>
davon	
<b>in der Kita „Am Lustgarten“</b>	<b>269 Kinder</b>
davon in der Krippe	20 Kinder
davon im Kindergarten	90 Kinder
davon im Hort	159 Kinder
davon	
<b>in Kitas in freier/privater Trägerschaft</b>	<b>300 Kinder</b>
davon in der Krippe	87 Kinder
davon im Kindergarten	208 Kinder
davon im Hort	5 Kinder
davon	
<b>in Tagespflege</b>	<b>34 Kinder</b>
davon in der Krippe	32 Kinder
davon im Kindergarten	2 Kinder
davon im Hort	0 Kinder

Weil die Stadt Grevesmühlen keinen ausgeglichenen Haushalt hat, befindet sie sich nach wie vor in der Haushaltssicherung. Ein Haushaltssicherungskonzept nach § 43 der KV M-V wurde beschlossen und regelmäßig - auch für das Haushaltsjahr 2015 - durch Beschluss fortgeführt. Unter diesem Aspekt sind die freiwilligen Leistungen/Bezuschussungen besonders kritisch zu diskutieren.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Anlage 1 der Gebührensatzung KITA ab April 2015  
Anlage 2 Kostenkalkulation für die Krippe  
Anlage 3 Kostenkalkulation für den Kindergarten  
Anlage 4 Kostenkalkulation für den Hort  
Anlage 5 Übersicht zu Kita- Platzkosten im Amtsbereich Stadt Grevesmühlen und Grevesmühlen- Land  
Anlage 5 Anlage 1 der Gebührensatzung KITA vom 9. Dezember 2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Anlage 1**

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen vom 30. März 2010:

Die Entgelte für die Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26 in 23936 Grevesmühlen sind mit Beschluss der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 13.04.2015 wie folgt festgelegt rückwirkend ab 1. April 2015:

**1. Kinderkrippe**

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Halbtags</b>
Land und Landkreis	267,00 €	155,00 €	96,00 €
Stadt Grevesmühlen	338,21 €	230,91 €	178,76 €
Eltern	338,20 €	230,90 €	178,76 €
<b>Gesamt</b>	<b>943,41 €</b>	<b>616,81 €</b>	<b>453,52 €</b>

**2. Kindergarten**

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Halbtags</b>
Land und Landkreis	136,00 €	77,00 €	44,00 €
Stadt Grevesmühlen	167,63 €	128,62 €	110,87 €
Eltern	167,63 €	128,62 €	110,86 €
<b>Gesamt</b>	<b>471,26 €</b>	<b>334,24 €</b>	<b>265,73 €</b>

**3. Hort**

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>
Land und Landkreis	84,00 €	46,00 €
Stadt Grevesmühlen	125,39 €	87,19 €
Eltern	125,38 €	87,19 €
<b>Gesamt</b>	<b>334,77 €</b>	<b>220,38 €</b>

**4. Mehrbedarf je Betreuungsstunde:**

Mehrbedarf Hort in Ferien/ freibewegliche Ferientage (§ 5 (3) KiföG M-V)	12,60 €
verspätetes Abholen des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)	3,75 €

Bitte beginnen Sie mit der Eingabe der gelben Felder ab E4, die grauen und bunten Felder sind mit Formeln hinterlegt

**Kostenkalkulation Kinderkrippe**

Kapazität lt. Betriebserlaubnis Basiszeitraum	22
Kapazität lt. Betriebserlaubnis* Antragszeitraum	22
Berechnung des Antrages erfolgt auf	22 Plätze

**Berechnung von Gt-Plätzen**

Gt-Plätze x 1,0	17	Gt-Plätze x 1,0	17
Tz-Plätze x 0,6	2,4	Tz-Plätze x 0,6	2,4
Ht-Plätze x 0,4	0	Ht-Plätze x 0,4	0
Summe	19,4	Summe	19,4

Teilzeitentgelt	Halbtagsentgelt
Kosten des p. Fachpers.	Kosten des p. Fachpers.
60% auf GTP.	40% auf GTP.
alles Andere auf Anzahl der Kinder in der Betriebser.	alles Andere auf Anzahl der Kinder in der Betriebser.

durchschnittlich belegte Plätze	Vorjahr	Antragszeitraum
Gt-Plätze im Monat	17,00	17,00
Tz Platz im Monat	4,00	4,00
Ht Platz im Monat	0,00	0,00
Summe	21,00	21,00

Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	19,40	Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	19,40
---	-------	---	-------

<b>Basiswert</b>		<b>Antragszeitraum</b>	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat	Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Teilzeitbetr.	Halbtagsbetr.
---------------	---------------

**1. Personal- und Personalnebenkosten**

1a. <b>Kosten für Erzieherinnen und Leitung</b>	105,52 €	0,45 €	192.771,47 €	816,49 €	489,89 €	326,60 €
1.1. <b>Kosten für die Erzieherinnen **</b>	0,00 €	0	182.076,46 €	782,12 €		
1.2. <b>Kosten für die Leitung**</b>	0,00 €	0,00 €	7.888,99 €	33,89 €		
1.3. <b>Personalnebenkosten</b>	15,99 €	0,07 €	15,99 €	0,07 €		
1.4. <b>Kosten für Weiterbildung, Supervision</b>	89,53 €	0,38 €	95,93 €	0,41 €		

**2. Sachkosten**

<b>Materialkosten</b>	19.489,69 €	73,82 €	24.059,62 €	91,13 €	91,13 €
2.1 <b>Kosten für pädagogische Materialien / Spielmat.</b>	6.470,98 €	24,51 €	6.602,08 €	25,01 €	
2.2 <b>Kosten für Fachliteratur</b>	402,91 €	1,53 €	440,00 €	1,67 €	
2.3 <b>Kosten für Hausverbrauchsmaterial</b>	12,79 €	0,05 €	14,07 €	0,05 €	
2.4 <b>Kosten für Versicherungen (keine Gebäudevers.)</b>	44,77 €	0,17 €	63,95 €	0,24 €	
2.5 <b>Verwaltungskosten (einschließlich Büroaufwand)</b>	5.198,30 €	19,69 €	5.207,90 €	19,73 €	
2.6 <b>sonstige Kosten (bitte erläutern)</b>	236,63 €	0,90 €	287,79 €	1,09 €	
<b>Gebäudekosten</b>	2.628,49 €	9,96 €	3.926,74 €	14,87 €	
2.7 <b>Kosten für Energie - gesamt</b>	2.411,05 €	9,13 €	3.690,12 €	13,98 €	
Wasser/Abwasser	492,44 €	1,87 €	498,84 €	1,89 €	
Strom	671,51 €	2,54 €	671,51 €	2,54 €	
Heizung	1.247,09 €	4,72 €	2.519,77 €	9,54 €	
2.8 <b>Kosten für Abgaben, Gebühren</b>	134,30 €	0,51 €	147,09 €	0,56 €	
2.9 <b>Kosten für Versicherungen</b>	83,14 €	0,31 €	89,53 €	0,34 €	
2.10 <b>sonstige Kosten (bitte erläutern)</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Dienstleistungskosten</b>	10.390,23 €	39,36 €	13.530,79 €	51,25 €	
2.11 <b>Fach- und Praxisberatung</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
abzüglich Einnahme Fach- und Praxisberatung	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €	
2.12 <b>Kosten für Reinigungsfirma</b>	3.389,53 €	12,84 €	4.440,31 €	16,82 €	
2.13 <b>sonstige Kosten (bitte erläutern)</b>	7.000,69 €	26,52 €	9.090,48 €	34,43 €	

**3. Investitionskosten**

3.1 <b>Mieten, Pachten</b>	12.291,67 €	46,56 €	9.448,60 €	35,79 €	35,79 €
3.2 <b>Instandsetzung und Instandhaltung - gesamt</b>	95,93 €	0,36 €	95,93 €	0,36 €	
Gebäude	2.046,51 €	7,75 €	2.046,51 €	7,75 €	
Außenanlage	1.854,65 €	7,03 €	1.854,65 €	7,03 €	
Inventar	95,93 €	0,36 €	95,93 €	0,36 €	
3.3 <b>Zinsen</b>	5.598,06 €	21,20 €	2.984,60 €	11,31 €	
3.4 <b>Abschreibung - gesamt</b>	4.155,17 €	15,74 €	3.925,56 €	14,87 €	
Gebäude***	2.484,74 €	9,41 €	2.718,47 €	10,30 €	
Inventar***	1.670,43 €	6,33 €	1.207,09 €	4,57 €	
3.5 <b>Ersatzbeschaffung geringfügiger Wirtschaftsgüter</b>	396,00 €	1,50 €	396,00 €	1,50 €	
3.6 <b>sonstige Kosten (bitte erläutern)</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>31.886,88 €</b>	<b>120,84 €</b>	<b>226.279,69 €</b>	<b>943,41 €</b>	<b>616,814</b>	<b>453,52 €</b>
-----------------------	--------------------	-----------------	---------------------	-----------------	----------------	-----------------

* Kopie der Betriebserlaubnis bitte beifügen	2015 Landes- und Kreismittel	267,00 €	155,00 €	96,00 €
** s. Anlage F1 und F2	Differenz	676,41 €	461,81 €	357,52 €
*** s. Anlage G	gesetzlicher Anteil (50%)	338,205	230,907	178,758
	Gemeindeanteil	676,41 €	461,81 €	357,52 €
	Elternanteil			

Bitte beginnen Sie mit der Eingabe der gelben Felder ab E4, die grauen und bunten Felder sind mit Formeln hinterlegt

**Kostenkalkulation Kindergarten**

Kapazität lt. Betriebslaubnis Basiszeitraum	102	Plätze
Kapazität lt. Betriebslaubnis* Antragszeitraum	102	
Berechnung des Antrages erfolgt auf	102	

**Berechnung von Gt-Plätzen**

Gt-Plätze x 1,0	64
Tz-Plätze x 0,6	20,4
Ht-Plätze x 0,4	0
Summe	84,4

Gt-Plätze x 1,0	65
Tz-Plätze x 0,6	21
Ht-Plätze x 0,4	0
Summe	86

Teilzeitentgelt	Halbtagsentgelt
Kosten des p. Fachpers.	Kosten des p. Fachpers.
60% auf GTP.	40% auf GTP.
alles Andere auf Anzahl der Kinder in der Betriebser.	alles Andere auf Anzahl der Kinder in der Betriebser.

durchschnittlich belegte Plätze

	Vorjahr	Antragszeitraum
Gt-Plätze im Monat	64,00	65,00
Tz Platz im Monat	34,00	35,00
Ht Platz im Monat	0,00	0,00
Summe	98,00	100,00

Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	84,40
---	-------

Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	86,00
---	-------

Basiswert	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Antragszeitraum	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Teilzeitbetr. Halbtagsbetr.

**1. Personal- und Personalebenkosten**

1a. Kosten für das pädagogische Fachpersonal	489,24 €	0,48 €
1.1. Kosten für die Erzieherinnen **	0,00 €	0,00 €
davon zusätzliche VzÄ Erzieher-Kind-Relation	0,00 €	0,00 €
davon zusätzliche VzÄ für mittelbare Arbeit	0,00 €	0,00 €
Entgeltrelevante Personalkosten Erzieher(innen)	0,00 €	0,00 €
1.2. Kosten für die Leitung**	0,00 €	0,00 €
1.3. Personalebenkosten	74,13 €	0,07 €
1.4. Kosten für Weiterbildung, Supervision	415,12 €	0,41 €

361.422,37 €	350,22 €
-38.000,00 €	-36,82 €
-15.000,00 €	-14,53 €
8.000,00 €	
316.422,37 €	306,61 €
36.576,20 €	35,44 €
74,13 €	0,07 €
444,77 €	0,43 €

183,97	122,64
21,26	14,18
0,04	0,03
0,26	0,17

**2. Sachkosten**

Materialkosten	101.407,19 €	82,86 €
2.1 Kosten für pädagogische Materialien / Spielmat.	30.001,80 €	24,51 €
2.2 Kosten für Fachliteratur	1.868,02 €	1,53 €
2.3 Kosten für Hausverbrauchsmaterial	59,30 €	0,05 €
2.4 Kosten für Versicherungen (keine Gebäudevers.)	207,56 €	0,17 €
2.5 Verwaltungskosten (einschließlich Büroaufwand)	2.668,60 €	2,18 €
2.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	24.101,22 €	19,69 €
Gebäudekosten	1.097,09 €	0,90 €
2.7 Kosten für Energie - gesamt	12.186,63 €	9,96 €
Wasser/Abwasser	11.178,49 €	9,13 €
Strom	2.283,14 €	1,87 €
Heizung	3.113,37 €	2,54 €
5.781,98 €	4,72 €	
2.8 Kosten für Abgaben, Gebühren	622,67 €	0,51 €
2.9 Kosten für Versicherungen	385,47 €	0,31 €
2.10 sonstige Kosten (bitte erläutern)	0,00 €	0,00 €
Dienstleistungskosten	59.218,76 €	48,38 €
2.11 Fach- und Praxisberatung	0,00 €	0,00 €
abzüglich Einnahme Fach- und Praxisberatung	0,00 €	0
2.12 Kosten für Reinigungsfirma	15.715,12 €	12,84 €
2.13 sonstige Kosten (bitte erläutern)	43.503,65 €	35,54 €

113.736,48 €	92,92 €
30.609,65 €	25,01 €
2.040,00 €	1,67 €
65,23 €	0,05 €
296,51 €	0,24 €
2.727,91 €	2,23 €
24.145,70 €	19,73 €
1.334,30 €	1,09 €
18.205,81 €	14,87 €
17.108,72 €	13,98 €
2.312,79 €	1,89 €
3.113,37 €	2,54 €
11.682,56 €	9,54 €
681,98 €	0,56 €
415,12 €	0,34 €
0,00 €	0,00 €
64.921,02 €	53,04 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
25.057,41 €	20,47 €
39.863,61 €	32,57 €

92,92 €	92,92 €
---------	---------

**3. Investitionskosten**

3.1 Mieten, Pachten	56.988,65 €	46,56 €
3.2 Instandsetzung und Instandhaltung - gesamt	444,77 €	0,36 €
Gebäude	9.488,37 €	7,75 €
Außenanlage	8.598,84 €	7,03 €
Inventar	444,77 €	0,36 €
3.3 Zinsen	444,77 €	0,36 €
3.4 Abschreibung - gesamt	25.954,63 €	21,20 €
Gebäude***	19.264,88 €	15,74 €
Inventar***	11.520,16 €	9,41 €
7.744,73 €	6,33 €	
3.5 Ersatzbeschaffung geringfügiger Wirtschaftsgüter	1.836,00 €	1,50 €
3.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	1.836,00 €	1,50 €
0,00 €	0	

43.807,14 €	35,79 €
444,77 €	0,36 €
9.488,37 €	7,75 €
8.598,84 €	7,03 €
444,77 €	0,36 €
444,77 €	0,36 €
13.837,69 €	11,31 €
18.200,31 €	14,87 €
12.603,79 €	10,30 €
5.596,51 €	4,57 €
1.836,00 €	1,50 €
0,00 €	0,00 €

35,79 €	35,79 €
---------	---------

**Gesamtausgaben**

	158.885,09 €	129,89 €	511.061,09 €	471,26 €	334,24 €	265,73 €
* Kopie der Betriebslaubnis bitte beifügen		2015 Landes- und Kreismittel	136,00 €	77,00 €	44,00 €	
** s. Anlage F1 und F2		Differenz	335,26 €	257,24 €	221,73 €	
*** s. Anlage G		gesetzlicher Anteil (50%)	167,63	128,62	110,865	
		Gemeindeanteil	335,26 €	257,24 €	221,73 €	
		Elternanteil				

Bitte beginnen Sie mit der Eingabe der gelben Felder ab E4, die grauen und bunten Felder sind mit Formeln hinterlegt

**Kostenkalkulation Hort**

Kapazität lt. Betriebslaubnis Basiszeitraum	220
Kapazität lt. Betriebslaubnis* Antragszeitraum	220
Berechnung des Antrages erfolgt auf	220 Plätze

Berechnung von Gt-Plätzen

Gt-Plätze x 1,0	141	Gt-Plätze x 1,0	160
Tz-Plätze x 0,5	35	Tz-Plätze x 0,5	30
Summe	176	Summe	190
Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	176,00	Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	190,00

Teilzeitentgelt  
Kosten des  
p. Fachpers.  
50% auf GTP.  
alles Andere  
auf Anzahl der  
Kinder in der  
Betriebsber.

durchschnittlich belegte Plätze

Gt-Plätze im Monat	141,00	160,00
Tz Platz im Monat	70,00	60,00
Ht Platz im Monat	0,00	0,00
Summe	211,00	220,00

	Vorjahr	Antragszeitraum
		m
	141,00	160,00
	70,00	60,00
	0,00	0,00
	211,00	220,00

Basiswert	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Antragszeitraum	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Teilzeitbetr.

**1. Personal- und Personalnebenkosten**

1a. Kosten für das pädagogische Fachpersonal	
1.1. Kosten für die Erzieherinnen **	
1.2. Kosten für die Leitung**	
1.3. Personalnebenkosten	
1.4. Kosten für Weiterbildung, Supervision	

1.055,23 €	0,50 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
159,88 €	0,08 €
895,35 €	0,42 €

521.632,92 €	228,78 €
441.623,89 €	193,69 €
78.889,85 €	34,60 €
159,88 €	0,07 €
959,30 €	0,42 €

114,39

**2. Sachkosten**

<b>Materialkosten</b>	
2.1 Kosten für pädagogische Materialien / Spielmat.	
2.2 Kosten für Fachliteratur	
2.3 Kosten für Hausverbrauchsmaterial	
2.4 Kosten für Versicherungen (keine Gebäudevers.)	
2.5 Verwaltungskosten (einschließlich Büroaufwand)	
2.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	
<b>Gebäudekosten</b>	
2.7 Kosten für Energie - gesamt	
Wasser/Abwasser	
Strom	
Heizung	
2.8 Kosten für Abgaben, Gebühren	
2.9 Kosten für Versicherungen	
2.10 sonstige Kosten (bitte erläutern)	
<b>Dienstleistungskosten</b>	
2.11 Fach- und Praxisberatung	
abzüglich Einnahme Fach- und Praxisberatung	
2.12 Kosten für Reinigungsfirma	
2.13 sonstige Kosten (bitte erläutern)	

170.118,94 €	64,44 €
64.709,76 €	24,51 €
4.029,07 €	1,53 €
127,91 €	0,05 €
447,67 €	0,17 €
5.755,81 €	2,18 €
51.983,02 €	19,69 €
2.366,28 €	0,90 €
26.284,88 €	9,96 €
24.110,47 €	9,13 €
4.924,42 €	1,87 €
6.715,12 €	2,54 €
12.470,93 €	4,72 €
1.343,02 €	0,51 €
831,40 €	0,31 €
0,00 €	0,00 €
79.124,30 €	29,97 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
33.895,35 €	12,84 €
45.228,95 €	17,13 €

185.314,88 €	70,20 €
66.020,81 €	25,01 €
4.400,00 €	1,67 €
140,70 €	0,05 €
639,53 €	0,24 €
5.883,72 €	2,23 €
52.078,95 €	19,73 €
2.877,91 €	1,09 €
39.267,44 €	14,87 €
36.901,16 €	13,98 €
4.988,37 €	1,89 €
6.715,12 €	2,54 €
25.197,67 €	9,54 €
1.470,93 €	0,56 €
895,35 €	0,34 €
0,00 €	0,00 €
80.026,63 €	30,31 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
33.491,44 €	12,69 €
46.535,19 €	17,63 €

70,20 €

**3. Investitionskosten**

3.1 Mieten, Pachten	
3.2 Instandsetzung und Instandhaltung - gesamt	
Gebäude	
Außenanlage	
Inventar	
3.3 Zinsen	
3.4 Abschreibung - gesamt	
Gebäude***	
Inventar***	
3.5 Ersatzbeschaffung geringfügiger Wirtschaftsgüter	
3.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	

122.916,70 €	46,56 €
959,30 €	0,36 €
20.465,12 €	7,75 €
18.546,51 €	7,03 €
959,30 €	0,36 €
959,30 €	0,36 €
55.980,57 €	21,20 €
41.551,71 €	15,74 €
24.847,39 €	9,41 €
16.704,31 €	6,33 €
3.960,00 €	1,50 €
0,00 €	0

94.485,99 €	35,79 €
959,30 €	0,36 €
20.465,12 €	7,75 €
18.546,51 €	7,03 €
959,30 €	0,36 €
959,30 €	0,36 €
29.846,01 €	11,31 €
39.255,57 €	14,87 €
27.184,65 €	10,30 €
12.070,91 €	4,57 €
3.960,00 €	1,50 €
0,00 €	0,00 €

35,79 €

**Gesamtausgaben**

294.090,88 €	111,50 €
--------------	----------

801.433,79 €	334,77 €	220,38 €
--------------	----------	----------

- \* Kopie der Betriebslaubnis bitte beifügen
- \*\* s. Anlage F1 und F2
- \*\*\* s. Anlage G

2015 Landes- und Kreismittel	84,00 €	46,00 €
Differenz	250,77 €	174,38 €
gesetzlicher Anteil (50%)	125,385	87,19
Gemeindeanteil	250,77 €	174,38 €
Elternanteil		

Übersicht zu Kita- Platzkosten

Amtsbereich Stadt Grevesmühlen und Grevesmühlen Land 2015

Seite 1/4

Stand 22.01.2015

Gemeinde	Einrichtung	Betreuungsart	Zuschuss Land und LK	Elternbeitrag	WSG- Anteil	Gesamtplatzkosten
Gemeinde Mallentin	Mallentiner Feldmäuse Mallentin, JHZ e. V.	KK GT	267,00	245,10	245,11	757,21
		KK TZ	155,00	171,80	171,80	498,60
		KK HAT	96,00	136,65	136,65	369,30
		Kiga GT	136,00	129,44	129,44	394,88
		Kiga TZ	77,00	101,43	101,43	279,86
		Kiga HAT	44,00	89,18	89,18	222,36
		Hort GT	84,00	91,23	91,23	266,46
		Hort TZ	46,00	70,03	70,03	186,06
Gemeinde Naschendorf	Bummi Naschendorf, Voß & Hinz GbR	KK GT	267,00	228,56	228,56	724,12
		KK TZ	155,00	160,73	160,73	476,46
		Kiga GT	136,00	129,03	129,03	394,06
		Kiga TZ	77,00	104,52	104,52	286,04
Gemeinde Rütting	Bussi Bär Rütting, Voß & Hinz GbR	KK GT	267,00	306,36	306,36	879,72
		KK TZ	155,00	215,95	215,95	586,90
		Kiga GT	136,00	153,61	153,62	443,23
		Kiga TZ	77,00	126,66	126,66	330,32
		Hort GT	84,00	96,42	96,42	276,84
		Hort TZ	46,00	71,16	71,17	188,33

Gemeinde	Einrichtung	Betreuungsart	Zuschuss Land und LK	Elternbeitrag	WSG- Anteil	Gesamtplatzkosten
Gemeinde Upahl	Die kleinen Landmäuse Upahl, DRK e.V.	KK GT	267,00	257,18	385,76	909,94
		KK TZ	155,00	179,14	268,72	602,86
		KK HAT	96,00	176,65	176,66	449,31
		Kiga GT	136,00	158,89	158,90	453,79
		Kiga TZ	77,00	122,54	122,54	322,08
		Kiga HAT	44,00	106,12	106,12	256,24
		Stadt GVM	Am Lustgarten Grevesmühlen, Stadt Grevesmühlen	KK GT	267,00	343,90
KK TZ	155,00	227,79		341,69	724,48	
KK HAT						
Kiga GT	136,00	167,76		167,76	471,52	
Kiga TZ	77,00	128,98		128,99	334,97	
Kiga HAT						
Hort GT	84,00	125,86		125,86	335,72	
Hort TZ	46,00	88,54	88,55	223,09		
Stadt GVM	Die jungen Weltentdecker Grevesmühlen, DRK e. V.	KK GT	267,00	317,76	317,77	902,53
		KK TZ	155,00	227,22	227,23	609,45
		KK HAT	96,00	183,46	183,46	462,92
		Kiga GT	136,00	170,50	170,51	477,01
		Kiga TZ	77,00	140,83	140,83	358,66
		Kiga HAT	44,00	127,75	127,76	299,51

Gemeinde	Einrichtung	Betreuungsart	Zuschuss Land und LK	Elternbeitrag	WSG- Anteil	Gesamtplatzkosten
Stadt GVM	Spatzennest Grevesmühlen, DRK e. V.	KK GT	267,00	334,69	334,70	936,39
		KK TZ	155,00	241,47	241,48	637,95
		KK HAT	96,00	196,37	196,37	488,74
		Kiga GT	136,00	173,96	173,96	483,92
		Kiga TZ	77,00	143,45	143,46	363,91
		Kiga HAT	44,00	129,93	129,94	303,87
		Stadt GVM	Spielgarten Grevesmühlen, Spielgarten Klemkow e. V.	Kiga GT	136,00	176,60
		Kiga TZ	77,00	141,98	141,99	360,97
Stadt GVM	Am Tannenberg Grevesmühlen, Diakonie	KK GT	267,00	253,14	253,15	773,29
		KK TZ	155,00	186,39	186,39	527,78
		KK HAT	96,00	154,51	154,51	405,02
		Kiga GT	136,00	156,54	156,54	449,08
		Kiga TZ	77,00	124,57	124,57	326,14
		Kiga HAT	44,00	110,33	110,34	264,67
		Stadt GVM	Am Ploggenseering Grevesmühlen, Diakonie	KK GT	267,00	299,31
		KK TZ	155,00	215,74	215,74	586,47
		KK HAT	96,00	175,44	175,45	446,89
		Kiga GT	136,00	168,11	168,11	472,22
		Kiga TZ	77,00	138,70	138,71	354,41
		Kiga HAT	44,00	125,75	125,74	295,47
		Hort GT	84,00	127,41	127,41	338,82
		Hort TZ	46,00	74,84	74,84	195,68

Gemeinde	Einrichtung	Betreuungsart	Zuschuss Land und LK	Elternbeitrag	WSG- Anteil	Gesamtplatzkosten
Gemeinde Gägelow	De Lütten Plappersnuten	KK GT	267,00	281,23	281,23	829,46
		KK TZ	155,00	196,35	196,36	547,71
	Proseken, Karin Prüß	Kiga GT	136,00	121,20	121,21	378,41
		Kiga TZ	77,00	95,10	95,10	267,20
	Hort Proseken	Hort GT	84,00	93,50	93,50	271,00
	Proseken, Förderkreis JUL e.V.	Hort TZ	46,00	60,92	60,93	167,85

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen vom 30. März 2010 hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2013 durch Beschluss die Kostenaufteilung für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen **ab dem 01.02.2014** festgelegt.

#### 1. Kinderkrippe befristet vom 01.02. – 31.07.2014

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Halbtags</b>
Land und Landkreis	263,00 €	151,00 €	92,00 €
Stadt Grevesmühlen	544,16 €	361,29 €	215,67 €
Eltern	319,58 €	212,19 €	215,68 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.126,74 €</b>	<b>724,48 €</b>	<b>523,35 €</b>

#### 1.1. Kinderkrippe ab 01.08.2014

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Halbtags</b>
Land und Landkreis	263,00 €	151,00 €	92,00 €
Stadt Grevesmühlen	518,24 €	344,09 €	215,67 €
Eltern	345,50 €	229,39 €	215,68 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.126,74 €</b>	<b>724,48 €</b>	<b>523,35 €</b>

#### 2. Kindergarten

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Halbtags</b>
Land und Landkreis	132,00 €	73,00 €	40,00 €
Stadt Grevesmühlen	169,76 €	130,98 €	113,35 €
Eltern	169,76 €	130,99 €	113,36 €
<b>Gesamt</b>	<b>471,52 €</b>	<b>334,97 €</b>	<b>266,71 €</b>

#### 3. Hort

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>
Land und Landkreis	80,00 €	42,00 €
Stadt Grevesmühlen	127,86 €	90,55 €
Eltern	127,86 €	90,54 €
<b>Gesamt</b>	<b>335,72 €</b>	<b>223,09 €</b>

#### 4. Mehrbedarf je Betreuungsstunde ab 01.02.2014:

Mehrbedarf Hort in Ferien/ freibewegliche Ferientage (§ 5 (3) KiföG M-V)	13,11 €
Ermäßigte Gebühr für Mehrbedarf Hort in Ferien/freibewegliche Ferientage (nur bei begründeter Antragstellung möglich)	6,56 €
verspätetes Abholen des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)	4,23 €

Grevesmühlen, 19.12.2013

Jürgen Ditz, Bürgermeister

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-565</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 05.03.2015
		Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
16.03.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
17.03.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen.

### Sachverhalt:

Die Satzungsänderung wird hauptsächlich wegen des Punktes (3) erforderlich, weil sich die Mahngebühren mit dem sechsten Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 25. November 2014 geändert haben. Nach diesem betragen die Mahngebühren „... ein halbes Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 150 Euro.“.

Bisher war die Gebühr in der Satzung auf 2,50 Euro festgelegt. Mit der neuen Regelung ist keine weitere Anpassung bei einer erneuten Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erforderlich.

Die Punkte (1) und (2) dienen lediglich der Konkretisierung aus der laufenden Praxis heraus.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Mahngebühren für die Stadtbibliothek beliefen sich im Jahr 2014 auf 239,10 Euro. Es ist mit einer Verdoppelung zu rechnen.

### Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen
- Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 07. Dezember 2011

--	--

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## **Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 07. Dezember 2011**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Grevesmühlen ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder in Besitz eines Benutzerausweises ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Medien zu entleihen und Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die aktuellen allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben oder können über die Homepage der Stadt Grevesmühlen abgerufen werden.
- (4) Vorübergehende Schließungen aus wichtigem Grund sind durch den Bürgermeister zu genehmigen.
- (5) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Audio-CDs, Tonbandkassetten, CDRoms, Videos, DVDs, und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Datenträger.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Folgende Angaben sind dabei erforderlich:
  - Name
  - Vorname
  - Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Telefonnummer
  - Bankverbindung
  - Email-Adresse

- (3) Mit der bei der Anmeldung geleisteten Unterschrift wird diese Benutzungssatzung samt Gebührenverzeichnis (Anlage 1) anerkannt und gleichzeitig der elektronischen Speicherung der persönlichen Daten zugestimmt. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz für Mecklenburg–Vorpommern (DSG M-V).
- (4) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es für eine wirksame Anmeldung der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift die Angaben zur Person und verpflichten sich zur Haftung für den Schadensfall sowie zur Begleichung der entstandenen vertraglichen Verbindlichkeiten.
- (5) Nach der Anmeldung und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren nach Anlage 1 erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Er berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek.
- (6) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises erfolgt gegen Gebühr auf Antrag. Für Missbrauch haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (7) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen ungenügender oder nicht bekanntgegebener Änderungen zusätzliche Kosten, so hat die Benutzerin oder der Benutzer diese zu tragen.
- (8) Der Benutzerausweis behält seine Gültigkeit bis zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Nutzungsgebühr sofort anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Nutzungsgebühr jeweils am 15.01. des Jahre fällig.

### **§ 3**

#### **Entleihungen und Verlängerungen**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Zeitschriften, DVD und Videos bis zu zwei Wochen, Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Die Stadtbibliothek kann für bestimmte Medien andere Ausleihfristen festlegen. Der jeweils gültige Rückgabetermin ist aus dem Qittungsdruck ersichtlich. Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Fällen jederzeit zurück zu fordern.
- (2) Die neuesten Zeitschriften verbleiben bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe als Präsenzobjekte in der Stadtbibliothek.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen.

- (4) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen, diese sind in der Bibliothek gekennzeichnet.
- (5) Für die fristgerechte Rückgabe und Verlängerung der Frist sind die Ausleihenden verantwortlich.
- (6) Die Ausleihfrist kann grundsätzlich auf Antrag verlängert werden. Bei vorliegenden Vorbestellungen und in anderen begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung zu versagen. Die Stadtbibliothek kann bei Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (7) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer wird von deren Eintreffen benachrichtigt.
- (8) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden. Bei der Benutzung des öffentlichen Internetzuganges ist die Nutzungsordnung für das Internetterminal der Stadtbibliothek Grevesmühlen zu beachten (siehe Anlage 2).
- (9) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (10) Nach Ablauf der Ausleihfrist wird die Rückgabe der entliehenen Medien angemahnt. Für nicht fristgemäß zurück gegebene Medien werden Säumnisgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek (Anlage 1) erhoben. Säumnisgebühren entstehen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Ausleihfrist unabhängig von einer schriftlichen Mahnung oder davon, ob die Benutzerin oder der Benutzer bereits auf das Versäumnis hingewiesen wurde.

#### **§ 4**

#### **Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (3) Für Schäden an den Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek (Anlage 1) schadenersatzpflichtig. Über die Art und Höhe des Schadenersatzes entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek.
- (4) Das Abspielen von Ton- und Bildträgern (Musikkassetten, CDs, Videokassetten, DVDs u. ä.) darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter

den von der Herstellerfirma vorgegebenen technischen Vorgaben erfolgen. Die Stadt Grevesmühlen übernimmt keine Haftung für die Beschädigung der Abspielgeräte der Benutzerinnen und Benutzer.

- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Beim Umgang mit den entliehenen Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung. Die Stadtbibliothek ist dabei von Forderungen Dritter frei zu halten.
- (7) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor deren Rückgabe zu desinfizieren.
- (8) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haften die Entleiherinnen und Entleiher bzw. deren gesetzliche Vertretung.
- (9) Vor der Rückgabe entliehener Musik- und Videokassetten ist das Band auf den Anfang zurück zu spulen.

## **§ 5**

### **Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek sind gehalten, sich in allen Räumen jederzeit angemessen und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass kein anderer Gast gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt.
- (3) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in die Räume der Stadtbibliothek gebracht werden. Nach Absprache mit der Leitung der Stadtbibliothek können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Über die Ausschließung entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (7) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen. Bei

Verlust des Schließfachschlüssels trägt die Benutzerin oder der Benutzer in vollem Umfang die Aufwendungen für den Ersatz des Schlosses.

- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Wertsachen und Geld der Gäste.
- (9) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Sie sind auch zum Ersatz der Schäden verpflichtet, welche die Kinder in den Räumen oder an den Einrichtungsgegenständen der Stadtbibliothek während der Benutzung oder an den ausgeliehenen Medien außerhalb der Räume der Stadtbibliothek verursachen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals der Stadtbibliothek maßgeblich zum Schadenseintritt beigetragen hat. Diese Verpflichtung zum Ersatz des Schadens ist unabhängig vom Alter der Schaden verursachenden minderjährigen Person.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Einzelne Leistungen der Stadtbibliothek sind jedoch gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen, welches Bestandteil dieser Bibliothekssatzung ist (Anlage 1).

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 16. September 1996 und die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek vom 09. September 1996 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 07.12.2011

---

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Die vorliegende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 07.12.2011 angezeigt. Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Es wird auf die Regelungen der §§ 92 Abs. 3, 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.

## Anlage 1 Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen

### § 1. Benutzungsgebühr

(1) Ausweise mit einer Gültigkeit von einem Jahr

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Familienkarte	20,00 €		16,00 €
Erwachsene	15,00 €		12,00 €
Kinder bis 18 Jahre	8,00 €		6,00 €
Gruppenkarte städtische Schulen und Kindertagesstätten	0,00 €		0,00 €
Andere Gruppenkarten ab 10 Personen	15,00 €		

(2) Ausweise mit einer Gültigkeit von einem Monat

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Familienkarte	5,00 €		3,50 €
Erwachsene	2,00 €		1,50 €
Kinder bis 18 Jahre	1,00 €		0,50 €

(3) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust                      pauschal                      4,80 €

(4) Die Zahlung für die Leistungen nach den Absätzen 1-3 ist sofort fällig.

### § 2. Benachrichtigungen

(1) Gebühren

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Benachrichtigung bei Vorbestellung	1,50 €		1,00 €
Sonstige schriftliche Benachrichtigungen	2,00 €		1,50 €

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem nachweislich korrekten Versenden der Benachrichtigung an den richtigen Adressaten und ist sofort fällig.

### § 3. Sonstige Leistungen

(1) Gebühren

	Normaltarif	Tarif ermäßigt
Kopien/Ausdrucke je Seite	0,15 €	0,15 €
Fachinformationsservice	2,50 €	2,50 €
Internetnutzung je angefangene halbe Stunde	1,50 €	1,00 €

- (2) Die Gebühren sind im Voraus fällig und unabhängig von der Qualität des Resultats, sofern nicht das Personal der Stadtbibliothek eine mindere als die durchschnittliche Qualität durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

#### § 4. Säumnis

- (1) Die Säumnisgebühr für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, beträgt ab dem **ersten** Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist pro Medium 0,10 €. Die Obergrenze pro Medium liegt bei 5,00 €. Danach erfolgt die Vollstreckung durch die Stadtkasse zu den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen.
- (2) Für jede schriftliche Mahnung entstehen zusätzlich pauschale Mahngebühren in Höhe von 2,50 €.
- (3) Nach der zweiten Mahnung wird der Vorgang automatisch ohne weitere Ankündigung an die Vollstreckungsabteilung des Stadt Grevesmühlen abgegeben.
- (4) Die Säumnisgebühren entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und sind sofort fällig.

#### § 5. Beschädigungen

- (1) Umfang des Schadensersatzes

Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten	2,50 €
---	--------

Für irreparabel beschädigte Medien ist entweder Ersatz in Geld oder Naturalrestitution zu leisten. Ansonsten sind die für die Reparatur notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens entsteht sofort nach Geltendmachung des Anspruchs.
- (3) Für den Fall der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs wird zusätzlich eine Gebühr nach § 2. Abs. 1, 2. Alternative in Höhe von 1,50 € erhoben.

- (4) Muss der Ersatz des Schadens angemahnt werden entstehen zudem Gebühren nach § 4.

### **§ 6. Ermäßigungen**

- (1) Ermäßigungen werden gewährt für Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres, Eltern im Erziehungsjahr (für den jeweils anspruchsberechtigten Elternteil), Rentner, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII, Wehrdienstleistende sowie Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG).
- (2) Das Vorliegen der Ermäßigungstatbestände ist durch Beibringung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wer die Stadtbibliothek länger als ein Jahr nutzen möchte und die Gebühren für die Ausstellung des Benutzungsausweises im Lastschriftverfahren entrichtet, erhält auf die Gebühr nach § 1 Abs. 1 eine pauschale Ermäßigung von 1,00 €.

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ..... die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

(1) In § 2 (Anmeldung) Absatz 8, Satz 1 wird vor dem Wort „Kündigung“ das Wort „schriftlichen“ ergänzt.

(2) In § 6 (Gebühren) werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Leistungen der Stadtbibliothek Grevesmühlen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen, welches Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).“

(3) In der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen) erhält in § 4 (Säumnis) der Absatz 2 folgenden neuen Wortlaut:

„Für jede schriftliche Mahnung entstehen zusätzlich zur Säumnis pauschale Mahngebühren nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grevesmühlen, den

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.